

32.12.0013
Herr Gödecke

19.02.2020
3292

An die Bezirksvertretung
Münster-West

über
I – Herrn Stadtrat Heuer

über
33.24 – Frau Remmers

Dezernent I
Eing. 22. FEB. 2021

STADT MÜNSTER
25. FEB. 2021
Amt für Bürger- u. Ratsservice
Bezirksverwaltung West

Stadt Münster
Amt für Bürger- und Ratsservice
22. Feb. 2021
Scheck

„Maßnahmen zur Minimierung der Unfallgefährdung beim Abbiegen von „Am Braaken“
in die Altenberger Straße“

Antrag A-W/0007/2021 der CDU-Fraktion Münster-West vom 13.01.2021

Durch den Antrag A-W/0007/2021 wurde die Verwaltung gebeten, die Verkehrssituation an der Einmündung der Straße Am Braaken in die Altenberger Straße zu überprüfen. Konkret sollte geprüft werden, ob die neben der Einmündung vorhandene **Hecke zurückgeschnitten** werden kann und ob sich die Sichtverhältnisse durch die **Anbringung eines Verkehrsspiegels** verbessern lassen. Begründet wurde dies mit einer erhöhten Unfallgefahr durch eingeschränkte Sichtverhältnisse auf den fließenden Verkehr der Altenberger Straße.

Rückbau der Hecke

Die vorhandene Hecke links der Ausfahrt aus der Straße Am Braaken befindet sich in Privatbesitz. Ein Rückbau oder ein Rückschnitt könnte seitens der Verwaltung nur gefordert werden, wenn hierfür eine rechtliche Grundlage bestände. Dies wäre dann der Fall, wenn die Hecke in den öffentlichen Straßenraum hineinragen würde oder der Eigentümer aufgrund von baurechtlichen Auflagen zu einer bestimmten Gestaltung der Hecke aufgefordert wäre. Nach einer Überprüfung der Situation vor Ort lässt sich feststellen, dass die Hecke aktuell nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt und der Eigentümer somit nicht zu einem Rückschnitt aufgefordert werden kann. Baurechtlich ist seitens der Verwaltung keine Regelung zur Begrenzung der Höhe der Hecke bekannt und auch nicht durch einen entsprechenden Bebauungsplan vorgegeben. Demnach bestehen seitens der Verwaltung aktuell keine rechtlichen Möglichkeiten, einen Rückschnitt oder Rückbau der Hecke vom Eigentümer zu fordern.

Anbringung eines Verkehrsspiegels

Die Aufstellung von Verkehrsspiegeln erfolgt mit dem Ziel, Sichtbeziehungen zu verbessern. Mit der Aufstellung sind erfahrungsgemäß jedoch Nachteile verbunden, die den Vorteil der besseren Sicht übersteigen. Allgemein spricht gegen den Einsatz von Verkehrsspiegeln, dass Geschwindigkeiten herannahender Verkehrsteilnehmender nur schwer eingeschätzt werden können. Gerade Radfahrende sind schon bei guten Witterungsbedingungen nur als schmale Silhouette zu erkennen und können somit schnell übersehen werden. Bei schlechteren Witterungsbedingungen, beispielsweise in der Dämmerung oder diesigem Wetter, verstärkt sich dieser Effekt. Daneben entbindet ein vorhandener Verkehrsspiegel die Verkehrsteilnehmenden nicht von der Umschauspflicht. In der Praxis verlassen sich jedoch einige Verkehrsteilnehmende auf den Blick in den Spiegel.

Diese aufgeführten Aspekte können somit dazu führen, dass statt einer Erhöhung der Verkehrssicherheit zusätzliche, erhebliche Gefahrensituationen entstehen. Aus diesem Grund und den Erfahrungen bei vorhandenen alten Verkehrsspiegeln haben die städtischen Fachämter in Abstimmung mit der Polizei vereinbart, möglichst keine Verkehrsspiegel mehr aufzustellen. Ausnahmen werden lediglich an atypischen Stellen gemacht, an denen ein langsames Eintasten in den Verkehr aufgrund fehlender Gehwege und extrem enger Straßenverhältnisse nicht möglich ist.

Überprüfung der Verkehrssituation

Eine Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten hat ergeben, dass die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus der Straße Am Braaken in die Altenberger Straße tatsächlich eingeschränkt sind. Es ist jedoch in jedem Fall möglich, sich vorsichtig aus der Straße Am Braaken hinauszutasten. Durch den vorhandenen Gehweg ist es möglich, den Radweg zu überblicken, bevor man diesen befahren muss. Wenn der Radweg frei von herannahenden Radfahrenden ist, kann man auf den Radweg an die Sichtlinie an der Straße heranfahren und den fließenden Verkehr vor dem Einfädeln gut überblicken. Diese Verkehrssituation ist üblich im Straßenverkehr und klar in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt (vgl. §8 Abs. 2 StVO).

Nach Rückmeldung der Polizei besteht für die genannte Stelle keine Unfallauffälligkeit und keine Notwendigkeit zur Umsetzung verkehrssichernder Maßnahmen.



Norbert Vechtel
Amtsleiter